

# Buchbesprechungen

*Christine Godt, Eigentum an Information. Patentschutz und allgemeine Eigentumstheorie am Beispiel genetischer Information, Tübingen (Mohr Siebeck [Reihe: Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht]) 2007, XXXIX, 719 Seiten, 124,- €*

Der Begriff ist eine Kampfansage: Mit »Biopiraterie« bezeichnen NGO-Aktivist/innen im Anschluss an Vandana Shiva die Kommodifizierung des Wissens durch transnationale Unternehmensnetzwerke.<sup>1</sup> Mit perfiden Aneignungstechniken, so der Vorwurf, privatisieren die Global Players das Wissen der Welt, enteignen lokale Wissensallmenden,<sup>2</sup> kapitalisieren genetische Ressourcen,<sup>3</sup> verknappen aus gierigem Profitinteresse lebensnotwendige Medikamente.<sup>4</sup>

Das rechtspolitische Terrain, das Christine Godt in ihrer Habilitationsarbeit »Eigentum an Information« bearbeitet, ist stark umkämpft, von attac bis BUND politisiert, Austragungsort scharfer Rationalitäts- und Organisationskonflikte in der fragmentierten Weltgesellschaft.<sup>5</sup> So haben mehrere internationale Organisationen – WTO, WIPO, FAO, UNESCO etc. – unter dem Einfluss der öffentlichen Proteste die Problematik der Biopiraterie registriert und Regelungsvorstöße unternommen. Dabei kollidieren sie untereinander mit ihren je organisatorisch verankerten Problemdefinitionen des Schutzes und ihren je spezifischen Lösungsstrategien.

1 Vandana Shiva, *Biopiracy. The Plunder of Nature and Knowledge*, Cambridge, Mass. 1997; dies./Radha Holla-Bhar, *Piracy by Patent: The Case of the Neem Tree*, in: Mander/Goldsmith (Hrsg.), *The Case of the Global Economy: And For a Turn Toward the Local*, San Francisco 1996, S. 146 ff.; aus jüngerer Zeit: Vandana Shiva, *Bioprospecting as Sophisticated Biopiracy*, in: *Journal of Women in Culture and Society* 32 (2007), S. 307 ff.

2 Sebastian Bödeker/Oliver Moldenhauer/Benedict Rubbel, *Wissensallmende: Gegen die Privatisierung des Wissens der Welt durch »geistige Eigentumsrechte«*, Hamburg 2004.

3 Ulrich Brand/Christoph Görg, *Postfordistische Naturverhältnisse. Konflikte um genetische Ressourcen und die Internationalisierung des Staates*, Münster 2003.

4 Alicia Yamin, *Not Just a Tragedy: Access to Medications as Right under International Law*, in: *Boston University International Law Journal* 21 (2003), S. 101 ff.

5 Gunter Teubner/Andreas Fischer-Lescano, *Cannibalizing Epistemes: Will Modern Law Protect Traditional Cultural Expressions?* in: Christoph Graber (Hrsg.), *Traditional Cultural Expressions in a Digital Environment*, Cheltenham 2008, i.E.

In dieser Rahmung erscheint die Herausforderung der Kommodifizierung des Wissens in erster Linie als eine Kollision zweier Konventionswerke, als Unvereinbarkeit von Rechtsmassen; auf der einen Seite das Recht der WTO, das mit Art. 27 des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Übereinkommen) Patentierbarkeitsanforderungen stellt,<sup>6</sup> auf der anderen Seite die Biodiversitätskonvention, das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD).<sup>7</sup> Letzteres sieht in Art. 8 (j) CBD vor, dass die Vertragsstaaten »im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche eingeborener und ortsansässiger Gemeinschaften mit traditionellen Lebensformen ... achten, bewahren und erhalten, ihre breitere Anwendung mit Billigung und unter Beteiligung der Träger dieser Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche begünstigen und die gerechte Teilung der aus der Nutzung dieser Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche entstehenden Vorteile fördern«.

Zu Recht reduziert sich die Arbeit von Christine Godt indes nicht auf eine Beschreibung dieser beiden Regimes und der Versuche ihrer Kompatibilisierung durch Doha-Runden (WTO) und Vertragsstaatenkonferenzen (CBD).<sup>8</sup> Godts Arbeit setzt tiefer und grundsätzlicher an, verbindet eigentumstheoretische und -dogmatische, zivilrechtliche, öffentlich-rechtliche und völkerrechtliche Aspekte und stellt sie in ihren gesellschaftstheoretischen Kontext. Bereits in methodischer Hinsicht handelt es sich somit um eine

6 Aus völkerrechtlicher Perspektive zu den genannten Fragen siehe die jeweils am Heidelberger MPI für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht entstandenen Arbeiten von Markus Böckenförde, *Grüne Gentechnik und Welthandel: Das Biosafety-Protokoll und seine Auswirkungen auf das Regime der WTO*, Berlin 2004; Anja von Hahn, *Traditionelles Wissen indigener und lokaler Gemeinschaften zwischen geistigen Eigentumsrechten und der public domain*, Berlin 2004; Holger Hestermeyer, *Human Rights and the WTO: The Case of Patents and Access to Medicines*, Oxford 2007.

7 Pointiert Christoph Graber/Martin Girsberger, *Traditional Knowledge at the International Level: Current Approaches and Proposals for a Bigger Picture That Includes Cultural Diversity*. Festgabe für Paul Richli zum 60. Geburtstag, Zürich 2006, S. 243 ff.

8 Die neunte Vertragsstaatenkonferenz zur Biodiversitätskonvention fand im Mai 2008 in Bonn statt.

innovative und breit angelegte Untersuchung.

Godt zieht zunächst die Darstellung der europäischen Biopatentrichtlinie gleichsam vor die Klammer der Fokussierung der Grundfragen der Patentierbarkeit (19 ff.), um exemplarische Probleme früh zu benennen. An der Novartis-Entscheidung der großen Beschwerdekammer vom 20. Dezember 1999 demonstriert sie die Gefahr einer uferlosen Kommodifizierung, die sich um eine Begrenzung der Geltungswerte keine Gedanken macht, einseitig auf den Schutz des Patentanmelders setzt und beispielsweise Pflanzenzüchter um ihre Rechte bringt, indem sie es dem Anmelder frei stellt, »die Ansprüche für seine Erfindung in der breitesten möglichen Form abzufassen«.9 Die Autorin kritisiert dies sehr zu Recht und in begrüßenswerter Klarheit: »Diese Ausführungen sind irritierend. Sie rekurren auf der fragwürdigen (allerdings in der Profession vorherrschenden) Grundannahme, dass der Patentschutz breit und unbegrenzt zu sein habe« (71).

Die gesellschaftlichen Großströmungen von Liberalisierung und Privatisierung haben, so die Autorin, zu tatbestandlichen Verschiebungen und letztlich zur Bagatellisierung der Bedeutung der public domain geführt. Ihre Kritik ist deutlich. Sie zielt auf die Augenscheinlichkeit in Form der Pareto-Effizienz, dieser Volksbetörungsformel des Niemandem-wird-es-schlechter-vielen-dafür-besser-gehen der ökonomischen Analyse des Rechts: »Die Ausweitung des Patentschutzes geht notwendig einher mit einer Einengung bisheriger Freiheitsräume. Nach der überkommenen Patenttheorie wird allerdings niemandem etwas genommen, weil es sich um eine neue Geistesschöpfung handelt. Vielmehr wird nur allen gegeben: Der Erfinder bekommt sein Eigentumsrecht, die Gesellschaft neues Wissen« (135).

Nach der Grundlegung widmet sich die Autorin der akribischen Darstellung der Politikfelder Forschung (Kapitel 3), Umwelt (Kapitel 4) und Entwicklung (Kapitel 5), um dann eine »Theorie des Eigentums an Information« zu entwickeln (Kapitel 6). Zentral kommt insbesondere im 5. Kapitel der Arbeit der Stellenwert der Informationspatentierung in der globalen weltwirtschaftlichen Konkurrenz zur Sprache. An drei Fallbeispielen geht die Autorin auf die regulativen Nord-Süd-Techniktransfers ein und fokussiert die ökonomische Entwicklungssteuerung durch schwach ausgeprägten Patentschutz (Stichwort Basmati-Patent), die institutionelle

Ordnung von Eigentumsrechten zur Sicherung der Nahrungsversorgung (*farmer's rights*) und die regulativen Spielräume in Fragen der medizinischen Versorgung (AIDS-Medikamente).

Die Arbeit ist sehr gelungen inszeniert. Sie führt die Leser/innen über unbestellte Felder des TRIPS, der Biodiversitätskonvention, der Patentrechtstheorie, um dann im letzten inhaltlichen Abschnitt (Kapitel 6.D., S. 573–654) das entwickelte Gleichursprünglichkeitsmodell individueller Freiheit und Teilhabe des transformierten und fragmentierten Instituts Eigentum in die Dogmatik des Patentschutzes einzupassen. Die Autorin fordert hier ein konstitutionalisiertes Patentrecht, das zwischen privaten Rechten und öffentlichen Ansprüchen zu vermitteln habe. Die Orchestrierung des Interessenausgleichs sei hierbei durch Rechtsinstitute zu ermöglichen, die Öffnungen in das Eigentumsrecht hineinragen und Abwägungsprozesse ermöglichen (573).

Die Einheiten dieser Abwägungsprozesse liegen für die Verfasserin vornehmlich in konfligierenden privaten und öffentlichen Interessen: »Dies trifft nicht nur für die öffentlichen Belange des Gesundheits- und Umweltschutzes zu, sondern auch für die Belange der Nutzer der Information und für die Freiheitsrechte der Geschäftspartner. Diese Kollisionen sind nur selten Gegenstand patentrechtlicher Diskussion« (502).

Das Patentrecht auf diese Logiken zu verpflichten, ist das maßgebliche Ziel der Arbeit. Ihr Habermasianisch inspiriertes, auf Anerkennungskämpfe und die Gleichursprünglichkeit von Freiheits- und Teilhaberechten rekurrendes Modell trifft sich an dieser Stelle mit transsubjektiven Kollisionsmodellen, die die relevanten Kollisionslagen nicht in der Dichotomie privat-öffentlich verorten, sondern in den kollidierenden Organisationsprinzipien der Weltgesellschaft (funktional ausdifferenzierte Moderne vs. holistisch organisierte Regionalkulturen)<sup>10</sup> und einer Rationalitätenkollision globalen Ausmaßes.<sup>11</sup> Gemeinsam ist beiden Ansätzen das Ziel, die soziale Responsivität globaler Wirtschafts-, Wissenschafts- und Kulturprozesse zu gewährleisten und zu verhindern, dass die

<sup>10</sup> Rudolf Stichweh, *Strukturbildung in der Weltgesellschaft – Die Eigenstrukturen der Weltgesellschaft und die Regionalkulturen der Welt*, in: Schwinn (Hrsg.), *Die Vielfalt und Einheit der Moderne. Kultur- und strukturvergleichende Analysen*, Wiesbaden 2006, S. 239 ff.

<sup>11</sup> Martti Koskeniemi, *Fragmentation of International Law: Difficulties Arising from the Diversification and Expansion of International Law: Report of the Study Group of the International Law Commission: Draft conclusions of the work of the Study Group*, ILC, 58. Sitzung, 13.04.2006, A/CN.4/L.682, Ziff. 133, Fn. 168.

9 ABL. EPA 2000, S. 111 ff. (124).

Autonomiebereiche der fragmentierten Weltgesellschaft usurpiert werden.

Der Untersuchung von Christine Godt gelingt es hierbei, die vielen Dimensionen eines konstitutionalisierten Patentrechts und die Arenen rechtspolitischer Auseinandersetzung deutlich zu machen. Sie zeichnet ein komplexes Bild des Funktionswandels des Patentschutzes in der Wissensgesellschaft und öffnet die juristische Begriffswelt dadurch zu den Diskurslinien in den eingangs skizzierten (welt)gesellschaftlichen Kämpfen um Anerkennung.

*Andreas Fischer-Lescano*

*Henry Friedlander, Der Weg zum NS-Genozid. Von der Euthanasie zur Endlösung, Berlin (Berlin Verlag) 1997, 640 Seiten, 29,00 €*

Als 1955 im Suhrkamp Verlag ausgewählte Schriften von Walter Benjamin in zwei Bänden, herausgegeben von Theodor W. Adorno und Gershom Scholem, erscheinen, ist die Resonanz gering. Etwa 200 Exemplare werden verkauft. Eine ähnliche Erfahrung macht Raul Hilberg. Als sein Werk »Die Vernichtung der europäischen Juden« über 20 Jahre nach der amerikanischen Erstausgabe von 1961 in einem kleinen Berliner Verlag (Olle und Wolter) auf Deutsch erscheint, wird das Buch nur begrenzt wahrgenommen; dies geschieht erst 1990 durch die Veröffentlichung im S. Fischer Verlag. Dass Bücher von großer analytischer Bedeutung zuweilen ihr Publikum nicht wirklich erreichen, gilt in gewisser Beziehung auch für die große Untersuchung von Henry Friedlander, die historischen Fachleuten zwar bekannt ist, aber in der Öffentlichkeit nur unzureichend wahrgenommen wurde – anders als marktgängig geschriebene, halbkritische Bücher über den Nationalsozialismus.<sup>1</sup> Vergleichbar nur mit den Studien Hilbergs hellt Friedlander die Funktionsmechanismen und personellen Verantwortlichkeiten der nationalsozialistischen Politik des Massenmords umfassend auf.

Friedlander widmet sein Buch seiner Mutter: »In memoriam Ruth Friedländer, geb. Löwenthal, Brandenburg 1902, Birkenau 1944.« Er überlebt, 15 Jahre alt, das Konzentrationslager Auschwitz. Seine Analyse bekommt dadurch ein besonderes Gewicht, dass sich in ihr die eigenen Erfahrungen mit den rechts-

zerstörenden Institutionen des NS-Regimes mit dem Anspruch sachlich genauer Darstellung verbinden. Damit besitzt Friedlanders Werk die gleiche, durch eigene Anschauung verstärkte Objektivität, die jene großen Arbeiten über die NS-Herrschaft charakterisiert, die, durch den Prozess der Verfolgung geschärft, von Franz L. Neumann, Ernst Fraenkel und Eugen Kogon verfasst wurden, um nur einige zu nennen. Friedlanders Sprache, über deren Angemessenheit er in einem Einleitungsabschnitt nähere Reflexionen anstellt, zeichnet sich durch eine analytische Diktion aus, die bewusst auf die Einfügung wertender Adjektive verzichtet, um so die Formen und Wirkungen des staatlichen Mordprogramms in unmittelbarer Deutlichkeit in den Blick zu rücken. So ist das Urteil über das gesamte Geschehen angemessener gefasst als in punktuellen moralischen Qualifikationen.

Seinen Ansatz hat Friedlander selber beschrieben: »Etwa Mitte der achtziger Jahre hatte mein Quellenstudium mich zu der Überzeugung gebracht, dass zwischen dem Euthanasieprogramm und dem Genozid des NS-Regimes ein enger Zusammenhang bestand; mir war klargeworden, dass die Ideologie, der Entscheidungsprozess, das Personal und die Tötungstechnik die Euthanasie mit der »Endlösung« verbanden« (S. 11). Die Quellen für Friedlanders Untersuchung, die zum größten Teil in Justizakten von Staatsanwaltschaften und der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung von NS-Verbrechen bestehen, sind von Historikern oftmals kaum ausgewertet worden, weil die juristische Darstellungsweise in mancher Beziehung als terra incognita behandelt wird. Diese Erkenntnisstrahlen finden sich bei Friedlander nicht – wiederum in gewisser Parallele zu Raul Hilberg, der sich in starkem Maße auf die Nürnberger Prozesse stützt.<sup>2</sup> Friedlander transzendiert die oftmals künstlichen Unterscheidungen von juristischer und historischer Methodik. So ist es konsequent, dass er den früheren juristischen Leitern der Ludwigsburger Stelle, Adalbert Rückerl, Alfred Streim und Willi Dreßen, die selber wegweisende Untersuchungen zur Aufarbeitung von NS-Verbrechen vorgelegt haben, für ihre Hilfe dankt.

Den Anstaltsmord analysiert Friedlander als einen arbeitsteiligen, gesellschaftlich-politischen Gesamtprozess, in dem die Funktionseliten des Regimes – von der Ministerialbürokratie des Innenministeriums über den administrativen Euthanasie-Apparat in der

<sup>1</sup> Vgl. Joachim Perels, Die NS-Despotie als „Volksstaat“? Erkenntnisgewinn und ideologische Tendenzen bei Götz Aly, in: Stephan A. Glienke/ Volker Paulmann/ Joachim Perels (Hrsg.), Erfolgsgeschichte Bundesrepublik? Die Nachkriegsgesellschaft im langen Schatten des Nationalsozialismus, Göttingen 2008, S. 347 ff.

<sup>2</sup> Raul Hilberg, Die Vernichtung der europäischen Juden (1961), 3 Bde, Frankfurt/M. 1990.

Berliner Tiergartenstrasse 4 bis zur Justizverwaltung, Teilen der Kirchen, völkisch orientierten Wissenschaftlern und den Gruppen der Tötungsärzte vor Ort – praktisch und legitimatorisch zusammenwirken. Zugleich werden die Handlungsgründe derjenigen, die an der staatlich organisierten Zerstörung des Rechts auf Leben beteiligt sind, empirisch untersucht, vor allem am Beispiel der Rolle der Ärzte. Friedlander zeigt, dass die medizinischen NS-Täter wesentlich durch zwei aufeinander bezogene Antriebsmomente bestimmt waren. Die Täter folgten ihrer nationalsozialistischen Überzeugung, aus der ihre Identifikation mit den Zielen der nationalsozialistischen Führung resultierte. So konnten sie diejenigen, deren Leben für unwert erklärt wurde, ohne jeden inneren Vorbehalt töten. Die Übereinstimmung mit den weltanschaulichen Positionen des Regimes verband sich mit einer Karriereorientierung, in der die Erfüllung des Mordauftrags mit der Gratifikation eines machsteigernden, auch finanziell vorteilhaften Aufstiegs im NS-Staat verbunden war. In der Anklageschrift der von Fritz Bauer geleiteten hessischen Generalstaatsanwaltschaft gegen die administrativen Leiter der NS-Euthanasie vom 15. Februar 1966 werden deren Motive, die auch für die beteiligten Ärzte Gültigkeit besitzen, folgendermaßen charakterisiert: »Auf Grund der nationalsozialistischen Gesinnung, die in ihrem frühen Eintritt und ihren führenden Stellungen in der NSDAP und ihren Gliederungen zum Ausdruck kam, ihrer ›positiven‹ Einstellung zur ›Euthanasie‹ und ihres unbedingten Gehorsams zu ihrem ›Führer‹ machten sie bereitwillig mit und benutzten – trotz fehlender eigener Kenntnisse und Erfahrungen – ihren Einfluss und ihre Stellungen, um den Tötungsaktionen zum Erfolg zu verhelfen, zumal sie durch ihre Mitarbeit persönliche Vorteile – Beförderung, Zuwendungen, Freistellung vom Frontdienst und nicht zuletzt persönliche Macht und Einfluss – einhandelten« (S. 320).

In welchem Maße die Morde an psychisch Behinderten von den Beteiligten nicht nur gebilligt, sondern mit großem Eifer zur eigenen Sache gemacht werden, zeigt ein Vorfall in der Tötungsanstalt Hadamar, über den Friedlander berichtet: »Das Personal von Hadamar veranstaltete eine Feier anlässlich des zehntausendsten ermordeten Kranken. Auf Befehl der Ärzte versammelten sich alle Mitarbeiter in dem im Keller gelegenen Krematorium, um an der Einäscherung dieses Jubiläumsopfers teilzunehmen. Der nackte Leichnam lag auf einer mit Blumen geschmückten Bahre. Der Aufseher hielt eine

Ansprache, und ein als Pfarrer verkleideter Mitarbeiter vollzog eine Zeremonie. Alle Teilnehmer erhielten eine Flasche Bier.« (S. 189) Die von den Verantwortlichen organisierten Mechanismen der Vorbereitung und Ausführung des Tötungsprozesses waren mit flankierenden Legitimationsformen verbunden, die eine Voraussetzung für den reibungslosen Ablauf waren. Die ideologische Begriffsbildung der zeitgenössischen Psychiatrie begünstigte es, dass der Anstaltsmord in Gang gesetzt werden konnte. Friedlander konstatiert: »Die Psychiatrie lag in den Hände von Ärzten, die dazu ausgebildet waren, die Ursachen und Behandlungsmöglichkeiten geistiger Störungen ausschließlich aus biologischer und chemischer Sicht zu betrachten. Als Fachärzte auf einem oder beiden der eng verwandten Gebiete Psychiatrie und Neurologie fürchteten sie die Einmischung von Psychotherapeuten, denn die Psychotherapie galt als eine Beschäftigung ohne wissenschaftlichen und weltanschaulichen Wert. Ein führender Psychiatrieprofessor, der sich an den Tötungsaktionen von T 4 beteiligte, stellte diese feindliche Haltung folgendermaßen dar: »Auch die moderne Psychotherapie ... ist durch Einflüsse von Freud und Adler noch stark mit jüdisch gefärbtem Gedankengut durchsetzt. Sie ist weitgehend individualistisch ausgerichtet und ihre Psychagogik durchaus nicht biologisch angemessen.« (S. 142 f.)

Der biologistischen Auflösung des gleichen Rechts auf Leben entsprach die juristische Absicherung des Mordprogramms durch den amtierenden Justizminister Schlegelberger, der die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte 1941 darauf verpflichtet, das Legalitätsprinzip im Blick auf die Tötungen psychisch Behinderter – unter Hinweis auf eine geheime Ermächtigung Hitlers – außer Kraft zu setzen. Die Spitzen der Justiz erhoben dagegen keinen rechtlichen Einwand und sicherten damit die staatliche Aufhebung der Normen zum Schutz des Lebens, wie sie im Strafgesetzbuch niedergelegt sind, umfassend ab (S. 207 ff.).<sup>3</sup>

Die Frage, ob es im NS-Regime Möglichkeiten gab, sich zu weigern, am Anstaltsmord mitzuwirken, wird besonders mit zwei Exempeln aus dem Bereich der Tötungszentren und der Justiz beantwortet. Der Krankenpfleger Franz Sitter, der im Oktober 1940 seine Tätigkeit in der Tötungsanstalt Hartheim aufnahm, bat, als er mit den Mordvorgängen konfrontiert wurde, um seine Entlas-

<sup>3</sup> S. hierzu Helmut Kramer, Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte als Gehilfen der NS-„Euthanasie“, KJ H. 1/1984, S. 25 ff.

sung. Die Leitung der Anstalt versuchte, ihn zu halten, indem sie »auf die ›finanziellen Vorteile‹ und die Freistellung vom Wehrdienst hinwies. Sitter blieb bei seinem Wunsch nach Entlassung und wurde nach Ybbs (seinem Heimatort) zurückgeschickt« (S. 379). Die Ablehnung der Beteiligung an der NS-Euthanasie zog keine Sanktionen nach sich. Als der Amtsrichter Lothar Kreisig sich weigerte, seine Mündel an Tötungsanstalten auszuliefern und gleichzeitig gegen die Verantwortlichen bei der Staatsanwaltschaft Potsdam eine Anzeige wegen Mord einreichte, wurde er vom Reichsjustizminister in den vorzeitigen Ruhestand versetzt. Er behielt seine Bezüge und konnte sich weiter in der Bekennenden Kirche betätigen. Die Auslegung des fünften Gebots – Du sollst nicht töten – durch die Bekenntnissynode der altpreuussischen Union vom 16./17. Oktober 1943 trägt seine Handschrift. Öffentlich erklärte die Synode: »Begriffe wie ›Ausmerzen‹, ›Liquidieren‹ und ›Unwertes Leben‹ kennt die göttliche Ordnung nicht. Vernichtung von Menschen, lediglich, weil sie Angehörige eines Verbrechers, alt oder geisteskrank sind oder einer anderen Rasse angehören, ist keine Führung des Schwerts, das der Obrigkeit von Gott gegeben ist.«<sup>4</sup> Minuziös zeigt Friedlander, in welchem Maße die Ermordung der Juden von dem im rechtswidrigen Töten erfahrenen Personal der Euthanasie-Aktion durchgeführt wurde. Als SS- und Parteiführer »von Lublin war Globocnik der militärische Vorgesetzte des T 4-Personals; sein Büro leitete die Deportationen ... In jeder Hinsicht blieb das Personal eine T 4-Einheit. Die KdF (Kanzlei des Führers) gab ihre Zuständigkeit in Personalfragen nicht ab ... T 4 bezahlte weiterhin Gehalt und Zulagen der Mitarbeiter und schickte diese auch in das T 4-Ferienheim in Österreich« (S. 470 f.). Die Übernahme großer Teile des Personals der Euthanasie-Aktion beruhte auf der Intention, ideologisch bewährte Kräfte einzusetzen, die »der Glaube an die menschliche Ungleichheit und die Entschlossenheit zur Reinigung des Erbguts des deutschen Volkes« (S. 466 f.) verband.

Die Arbeit von Friedlander bekommt noch eine zusätzliche Bedeutung. Sie steht im Kontrast zur vielfach verzerrten Wahrnehmung des Anstaltsmords durch die Justiz der Bundesrepublik.<sup>5</sup> Hatten die westdeutschen Strafgerichte in der unmittelbaren Nachkriegszeit die massenhaften Tötungen psychisch Behin-

derter ohne jede Einschränkung als rechtswidrige Handlungen der verantwortlichen Täter geahndet, so bildeten sich seit Ende der 40er Jahre über Jahrzehnte hinweg eine Fülle juristischer Mechanismen aus, mit denen die Justiz überwiegend die Mitwirkung an der Beseitigung des Rechts auf Leben von psychisch Behinderten nur begrenzt sanktionierte und gegebenenfalls auch der Strafbarkeit entzog. Die wichtigste Entscheidung der Judikatur, die in der gesamten Rechtsprechung zu den nationalsozialistischen Gewaltverbrechen dominierte,<sup>6</sup> bestand darin, Täter, die, ihrer nationalsozialistischen Überzeugung folgend, die jeweiligen Mordhandlungen begingen, durch Umdeutung in Gehilfen zu verwandeln, die angeblich kein eigenes Interesse am Taterfolg hatten. Damit wurden die Täter von ihrem weltanschaulichen Motivationszusammenhang, der insbesondere in der Mitgliedschaft in der SS zum Ausdruck kam, abgetrennt und zu willenlosen Marionetten der NS-Führung gemacht. Durch diese Beihilfe-Konstruktion konnten eine Fülle ostentativ milder Urteile ergehen, deren Sanktionen zu bloßen »Streichelstrafen für Mördernazis« (Ernst Bloch) wurden. Die administrativen Leiter der NS-Euthanasie, die den Massenmord technisch organisierten, wurden durch die Justiz ebenso zu Gehilfen zurückgestuft wie Ärzte, die die Tötungen befohlen und ausgeführt hatten. Durch die Untersuchung von Friedlander wird das ganze Ausmaß der in der Justiz inflationär verwendeten Gehilfenkonstruktion deutlich. Mit ihrer Hilfe wird die persönliche Verantwortung für den Anstaltsmord negiert. In empirischer Dichte und analytischer Genauigkeit wird bei Friedlander deutlich, dass die Behauptungen der Strafrechtswissenschaft der Bundesrepublik, dass die am Anstaltsmord Beteiligten durch eine weitgehend fehlende Identifikation mit der NS-Euthanasie bestimmt waren und nicht ihrem, sondern einem fremden Willen folgten, im Widerspruch zu den historischen Tatsachen stehen.

Am Ende wird die Frage, ob die massenhaften Tötungsverbrechen sich einem Verstehen erschließen, erörtert. In den historischen Erkenntnissen ist die Problematik nicht erschöpft.

Übereinstimmend mit H. G. Adler und Hilberg, die davon sprechen, dass die Vernichtung der europäischen Juden zwar erkannt, vielleicht auch begriffen, aber bestimmt nicht verstanden werden kann,<sup>7</sup> konstatiert Fried-

<sup>4</sup> Kirchliches Jahrbuch 1933-1944, hrsgg. v. Joachim Beckmann, Gütersloh 1948, S. 401; Konrad Weiß, Prophet der Versöhnung, Stuttgart 1983, S. 182 ff.

<sup>5</sup> S. hierzu detailliert Susanne Benzler, Justiz und Anstaltsmord nach 1945, KJ H. 2/1988, S. 137 ff.

<sup>6</sup> Vgl. dazu eingehend Kerstin Freudiger, Die juristische Aufarbeitung von NS-Verbrechen, Tübingen 2002, S. 143 ff.

<sup>7</sup> Raul Hilberg, Unerbetene Erinnerung, Frankfurt/M. 1994, S. 175.

lander: »Trotz aller Bemühungen können wir noch immer nicht begreifen, warum scheinbar normale Männer und Frauen fähig waren, solche außerordentlichen Verbrechen zu begehen. Weder Ideologie noch Eigeninteresse sind eine zureichende Erklärung für ein derartiges Verhalten. Die Mörder von T4 hatten wirkliche Opfer vor sich, sahen ihren Todeskampf, wurden Zeugen des blutigen Mordvorgangs ... Den Nazimördern konnte nicht verborgen bleiben, was sie taten, selbst wenn ihnen die Vorstellungskraft fehlte. Sie konnten sehen, wie ihre Handlungen sich auf reale Menschen auswirkten. Sie verstanden die Folgen ihres Tuns.« (S. 392)

Diese Form des Umgangs mit den nationalsozialistischen Mordverbrechen, die die Grenze rationaler Analyse benennt, ohne sie etwa beiseite zu schieben und durch den an-

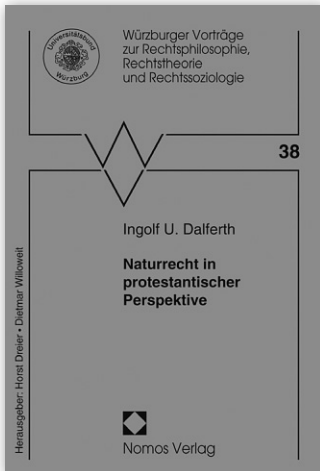
thropologischen Substanzbegriff des Bösen zu ersetzen, ist äußerst angemessen. Damit wird die Dimension der vom NS-Staat initiierten und verübten Verbrechen zutreffender bezeichnet als in einer verkürzt rationalistischen Kennzeichnung der Täter.<sup>8</sup>

In den Vereinigten Staaten ist mittlerweile eine Paperback-Ausgabe von Friedlanders Buch erschienen. Es ist zu wünschen, dass zur Verbreitung des Buchs auch in der Bundesrepublik eine solche Ausgabe verfügbar wird.

*Joachim Perels*

<sup>8</sup> Zur Kritik an dem Ideologem einer sog. Normalität der Täter s. Nele Reuleaux, Nationalsozialistische Täter, Giessen 2006, sowie Joachim Perels, Rezension von Harald Welzer, Verweilen beim Grauen, Tübingen 1997, JH. 1/2000, S. 127 ff.

## Aktuelle Neuerscheinung



### Naturrecht in protestantischer Perspektive

Von Prof. Dr. Dr. h.c. Ingolf U. Dalferth

2008, 70 S., brosch. (Faden), 22,- €, ISBN 978-3-8329-3225-1

(Würzburger Vorträge zur Rechtsphilosophie, Rechtstheorie und Rechtssoziologie, Bd. 38)

Der Autor skizziert aktuelle Entwicklungslinien und Problemfelder des protestantischen Naturrechtsdenkens.

Bitte bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder bei Nomos | Telefon 07221/2104-37 | Fax -43 | [www.nomos.de](http://www.nomos.de) | [sabine.horn@nomos.de](mailto:sabine.horn@nomos.de)



**Nomos**